



Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-82/2026	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Büro- und Amtsleiterin
Sachbearbeiter	Dr. Alexandra Wagler
Aktenzeichen	
Datum	01.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Lorch	01.06.2026	beschließend
Ausschuss für Bauen - Wirtschaft - Soziales	08.06.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	10.06.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	18.06.2026	beschließend

Betreff:

Umbenennung des Stadtnamens "Lorch" in den Stadtnamen "Lorch am Rhein" gemäß § 12 S. 3 HGO

Beschlussvorschlag:

Für den Magistrat / Für die Stadtverordnetenversammlung:

Nach Kenntnis des Sachverhalts beschließt der Magistrat / die Stadtverordnetenversammlung:

Der Stadtname „Lorch“ soll mit dem Zusatz „am Rhein“ in „Lorch am Rhein“ umbenannt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Prozess gemäß § 12 S. 3 HGO beim Amt für Bodenmanagement, beim Hessischen Staatsarchiv und dem Statistischen Landesamt anzustoßen und den Antrag über den Rheingau-Taunus-Kreis und das Regierungspräsidium Darmstadt beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport einzureichen.

Für den Ausschuss Bauen – Wirtschaft – Soziales / Für den Haupt- und Finanzausschuss:

Nach Kenntnis des Sachverhalts beschließt der Ausschuss Bauen – Wirtschaft – Soziales / der Haupt- und Finanzausschuss, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen zu beschließen:

Der Stadtname „Lorch“ soll mit dem Zusatz „am Rhein“ in „Lorch am Rhein“ umbenannt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Prozess gemäß § 12 S. 3 HGO beim Amt für Bodenmanagement, beim Hessischen Staatsarchiv und dem Statistischen Landesamt anzustoßen und den Antrag über den Rheingau-Taunus-Kreis und das Regierungspräsidium Darmstadt beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Es wird in verschiedenen Bereichen der Verwaltung festgestellt, dass sich Verwechslungen mit dem baden-württembergischen Lorch und dem Lorsch an der Hessischen Bergstraße in den

letzten Jahren zunehmend häufen. Sei es im Internet, bei Institutionen selbst aus dem Rheingau-Taunus-Kreis oder bei Anlieferungen von Firmen.

Dies zieht entsprechenden Verwaltungsaufwand nach sich, um Fehlsendungen, die hier ankommen, zu korrigieren. Gleichzeitig erhält die Stadt Lorch Irrläufer aus den anderen Orten jeweils nur mit zeitlicher Verzögerung, was z.B. bei Fristsetzungen zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Frist führen kann (eine Nachfristsetzung aufgrund der Umstände ist nicht in jedem Fall möglich).

Die Arbeit der Verwaltung wird in jedem Fall behindert, dies durch die zunehmende Zahl von Irrläufern ebenso zunehmend.

Durch den Zusatz „am Rhein“ wird die geografische Lage des Ortes noch einmal klarer und die Abgrenzung zu Lorch in Baden-Württemberg wird deutlicher.

Gleichzeitig würde durch die Beifügung des Unterscheidungsmerkmals „am Rhein“ wie bei den Gemeinden „Eltville am Rhein“ und „Rüdesheim am Rhein“ die Zugehörigkeit der Stadt Lorch zum Rheingau nochmals stärker hervorgehoben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Beifügung des Unterscheidungsmerkmals „am Rhein“ zu beantragen.

Gemäß § 12 S. 3 HGO entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde, mithin das Hessische Ministerium des Inneren und für Sport, über die Beifügung solcher Unterscheidungsmerkmale, so dass der Prozess dort über den Rheingau-Taunus-Kreis und das Regierungspräsidium Darmstadt anzustoßen ist.

gez. Oliver Lübeck
Bürgermeister